

Beförderungsbedingungen

1. Die Benützung der Schlepplifte setzt Skifahrerisches Können Voraus.
2. Der Fahrgast muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.
3. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweise sind zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
4. Kinder mit einer Körpergröße von 1,10 m werden nicht alleine befördert. Die Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße von 1,10 m bis 1,25 m ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung einer Begleitperson, die das 15. Lebensjahr vollendet haben muss, zulässig.
Das Vorsicherschieben von Kindern ist unzulässig.
Das Mitsichtragen von Kindern während der Fahrt ist unzulässig.
Das Befördern von Kleinkindern auf dem Rücken ist verboten.
5. Alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
6. Unfälle oder Schäden, die der Benutzer bei seiner Beförderung erleidet, sind umgehend dem Personal zu melden.
7. Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Schibobs setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Die Beförderung ist stehend, wobei der Schibob zwischen den Beinen mitgeführt wird, oder sitzend zulässig. Bei sitzender Beförderung ist eine Anhängervorrichtung zu verwenden, die sich beim Verlassen der Schleppspur sowie bei Sturz selbstständig vom Bügel löst.

Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Monoski, Snowboard, Swingboard, Firngleiter bzw. anderen Kurzskiern und Langlaufskiern setzt entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Monoski, Snowboard und Swingboard müssen mit Fangriemen oder Skistopper ausgerüstet sein.

8. Die Benützung des Schleppliftes durch (geh)behinderte Personen mit Spezialsportgeräten (Mono-Schibob) setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Das Gerät muss über eine Stoppvorrichtung und einen für die herkömmlichen Schleppbügel passenden, einwandfrei funktionierenden Ein- und Aushängemechanismus verfügen. Dem Fahrgast muss es aufgrund der Konstruktion des Sportgerätes möglich sein, aus eigener Kraft die Einsteigstelle zu erreichen sowie die Aussteigstelle und die Trasse zu verlassen.

9. Das Tragen von losen oder herabhängenden Kleidungsstücken ist verboten.
10. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:
Die Fahrgäste haben eine den Mund und die Nase abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen dieser Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.